

27 Fachtierarzt für Pferdechirurgie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 10.06.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022)

Hinweise:

- *Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*
- *Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.*

I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der chirurgischen und orthopädischen Krankheiten der Pferde und anderer Einhufer einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten

II Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pferdechirurgie oder eines überwiegend im Pferdebereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Chirurgie 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Pferde" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde beim Pferd“, „Betreuung von Pferdesportveranstaltungen (Turniertierarzt)“ und „Zahnheilkunde beim Pferd“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Pathologie“ und „Reproduktionsmedizin“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie einschließlich Hufbeschlagskunde
- 2 Augen- und Zahnheilkunde
- 3 Bildgebende Diagnostik
- 4 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
- 5 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 6 Erstellung von Gutachten
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Pferdechirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Pferdechirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.01.2025, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.